



Foto: L. Jenzer

Jäger, Orientierungsläufer und Waldeigentümer
schliessen Vereinbarung

Zusammenarbeit statt Konfrontation

Jäger und Orientierungsläufer haben oft sehr unterschiedliche Vorstellungen von der Waldbenützung. Im Kanton Aargau wurde deshalb auf privatrechtlicher Basis eine Vereinbarung geschlossen, welche die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Orientierungsläufern, Jägern und Waldeigentümern bildet. Die Vereinbarung soll zum Schutz des Wildes vor übermässiger Störung durch den Orientierungslauf beitragen.

In früheren Jahren sorgte der Orientierungslauf verschiedentlich für Konfliktstoff. Die Verantwortlichen im Schweizer OL-Verband haben aber aus den teilweise heftig geführten Auseinandersetzungen

Eine Möglichkeit, um auch solche Probleme in den Griff zu bekommen, zeigt der Lösungsansatz im Kanton Aargau.

Von Christof Zahnd*

– einige Fälle wurden bis vor Bundesgericht ausgetragen – ihre Lehren gezogen: Dank Aufklärungsarbeit in den eigenen Reihen und konstruktiver Zusammenarbeit mit Interessenvertretern und betroffenen Amtsstellen konnten in zahlreichen Kantonen Spielregeln aufgestellt werden, welche die beteiligten Kreise befriedigen. Die Belastungen sind dadurch zwar nicht verschwunden, aber in der Regel zeitlich sowie örtlich besser angepasst.

Heute darf, zumindest was den organisierten OL betrifft, diese Sportart als positives Beispiel für eine erfolgreiche Konfliktlösung betrachtet werden. Schwierigkeiten können sich noch ergeben:

- im Bereich des unorganisierten Trainings sowie bei Orientierungsläufen von Pfadfindern, Schulen usw. und
- bei der Durchführung von OL-Veranstaltungen während der Setz- und Aufzuchtzeit des einheimischen Wildes.

Vorgeschichte

Mitte der 70er Jahre erliess das Aargauer Finanzdepartement ein Kreisschreiben betreffend «Bestimmungen und Regeln für die Durchführung von Orientierungsläufen und anderen sportlichen Veranstaltungen in den Wäldern des Kantons Aargau». Es zeigte sich aber, dass dieses eher allgemein gehaltene regierungsrätliche Kreisschreiben im konkreten Konfliktfall wenig für eine einvernehmliche Lösung beitragen konnte.

Orientierungsläufer und Jäger im Kanton Aargau verständigten sich zwar stets ohne Inanspruchnahme von Gerichten, dennoch tauchte der Wunsch auf, verlässlichere Grundlagen für die Zusammenarbeit zu schaffen. So haben Ende der 80er Jahre der Aargauische Orientierungslaufverband (AOLV) und der Aargauische Jagdschutzverein (AJV) eine Vereinbarung über die Durchführung von Orientierungsläufen ausgearbeitet.

Nachdem mit dieser Vereinbarung einige Jahre Erfahrungen gesammelt wurden, hat der Jagdschutzverein 1994 um Neuverhandlungen gebeten. An der bestehenden Vereinbarung wurden insbesondere zwei Bereiche als ungenügend beurteilt:

- Der Schutz des Wildes während der Setz- und Aufzuchtzeit sowie

Steckbrief

Thema:

OL im Kanton Aargau.

Ausgangslage:

Unterschiedliche Vorstellungen betreffend Waldbenützung von seiten Jäger und OL-Läufer.

Problemstellung:

Fehlen von verlässlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit. Besserer Schutz des Wildes vor Störungen durch OL-Läufer.

Beteiligte:

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV), Aargauischer OL-Verband (AOLV), Aargauischer Waldwirtschaftsverband.

Lösung/Ergebnis:

«Spielregeln» für eine konstruktive Zusammenarbeit sowie für die Problemlösung bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten.

Abmachungen betreffend Ausscheidung und Verbindlichkeit von Wildruhezonen.

Einschränkung von OL-Wettkämpfen während der Setz- und Aufzuchtzeit.

Instrumente:

Schriftliche Vereinbarung auf privatrechtlicher Basis.

Zuständigkeiten:

Idee, Ausarbeitung: kantonale Verbände; Umsetzung: OL-Vereine (Kartenhersteller); Kontrolle: Jagdgesellschaften.

Erfolg der Massnahmen:

Erste Bewährungsprobe in der Zusammenarbeit der Interessenvertreter wurde bestanden.

Das Wild ist vor Störungen durch OL-Läufer besser geschützt.

Kontaktadresse:

Regionale Fachstelle OL, Martin Sacher, Breiterstrasse 32, 5107 Schinznach-Dorf.

- die Verbindlichkeit von Wildruhezonen.

Gegenstand der Vereinbarung

Eine kleine Kommission aus Vertretern beider Verbände machte sich sogleich an die Arbeit. Zu dieser Kommission stiess

* Büro PAN, 3001 Bern. Der Artikel wurde im Rahmen des Projektes «Freizeit im Wald» der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (Auftrag der Eidg. Forstdirektion) verfasst.

Vereinbarung

Präambel mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen

1. Kartenherstellung

- Zeitpunkt der Kontaktnahme zwischen den Interessenvertretern
- Ausscheidung von Wildruhezonen und Bekanntgabe bei Kartenverkäufen

2. Wildruhezonen

- Verbindlichkeit der vereinbarten Wildruhezonen
- Möglichkeiten zur Revision der ausgeschiedenen Wildruhezonen
- Besondere Bestimmungen während der Setz- und Aufzuchtzeit
- Einigungsverfahren im Konfliktfall (Schiedsgericht)

3. Meldewesen

- Meldepflicht sowie -fristen (abgestuft nach Teilnehmerzahlen)
- Inhalte und betroffene Stellen

4. Setz- und Aufzuchtzeit

- Örtliche Einschränkungen von Orientierungsläufen
- Beschränkung der Teilnehmerzahlen

5. Belegungsdichte mit Läufen mit OL-Karten des AOLV

- Häufigkeit von Orientierungsläufen nach Teilnehmerzahlen pro Revier
- Zusätzliche Einschränkungen für OL-Veranstaltungen pro Jagdpachtperiode

6. Besondere OL

- Begrenzung für die Durchführung von Orientierungsläufen in der Nacht

7. Durchführungsbestimmungen

- Durchsetzung der Vereinbarung in den Verbänden
- Möglichkeiten zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes im Konfliktfall
- Zusammensetzung des Schiedsgerichtes
- Kompetenzen des Schiedsgerichtes (insbesondere Bussenregelung)
- Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer der Vereinbarung.



Orientierungsläufen – Bewegung für Körper und Geist in der freien Natur.

Foto: L. Jenzer



Mehr Ruhe für das Rehwild dank Einschränkungen von Orientierungsläufen während der Setz- und Aufzuchtzeit sowie Ausscheidung von Wildruhezonen.

Foto: H. Wolf

Merkblatt zur OL-Karte «Roggehuse»

(leicht gekürzt)

Organisation von Anlässen

Die Organisatoren von OL-Anlässen nehmen rechtzeitig mit den Jagdgesellschaften Kontakt auf und halten sich im weiteren an die kantonalen Richtlinien Aargau sowie an die Vereinbarung zwischen dem Jagdschutzverein (AJV), dem Waldwirtschaftsverband und dem Aargauischen OL-Verband (AOLV).

Laufanlagen

Auf das Ruhebedürfnis der Tiere ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind Schädigungen an Kulturen zu vermeiden. Dickichte, Jungwüchse und Sumpfgebiete sind zu meiden, Einzäunungen dürfen nicht überstiegen werden. Naturschutzgebiete sind bei der Postensetzung und der Streckenführung strikte zu beachten. Lauflinien sollen nicht an Wasserläufen entlangführen.

Auf Postenbändern ist der Organisator und das Einzugsdatum der Markierungen anzugeben.

Wildruhezonen

Die in den Karten eingedruckten Wildruhezonen sind für alle Anlässe (inkl. Trainingsläufe) zu respektieren:

- keine Posten innerhalb der Ruhezonen
- passieren nur auf ausgebauten Waldstrassen

Setz- und Aufzuchtzeit

Während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang April bis Ende Juni ist auf die Tierwelt besonders Rücksicht zu nehmen. Dickichte, Lichtungen, Waldränder und Waldwiesen sind in dieser Zeit zu meiden.

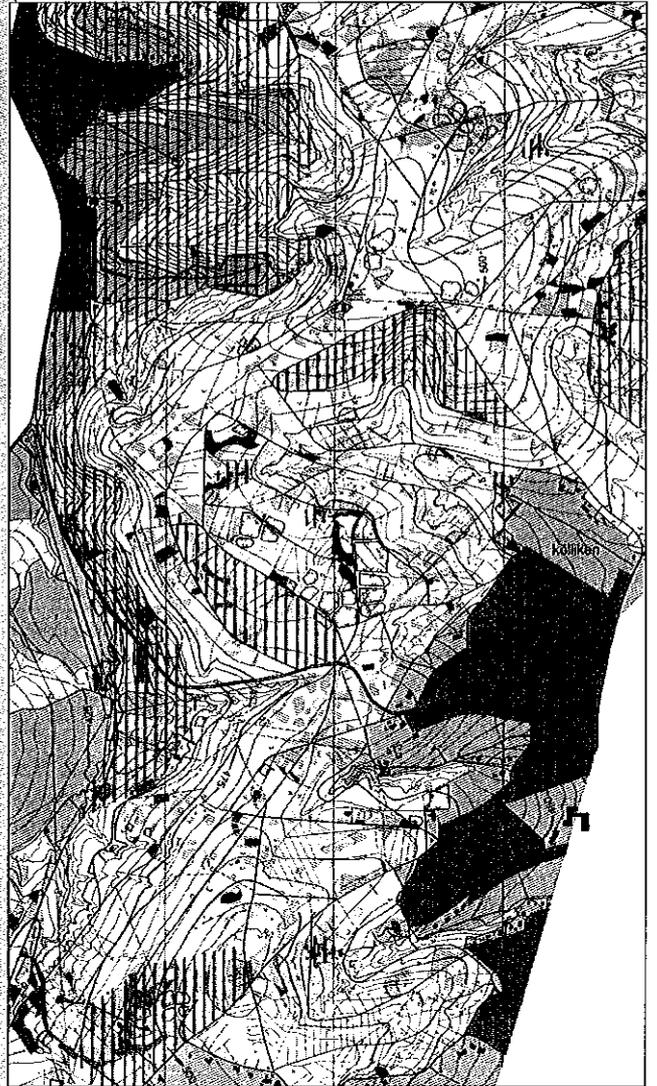
Ausserordentliches und widernatürliches Verhalten von Wildtieren

Beobachtungen dieser Art sind umgehend telefonisch der entsprechenden Jagdgesellschaft unter genauer Angabe des Beobachtungsortes zu melden.

Umweltschutz auch nach dem OL

Organisatoren sorgen dafür, dass innerhalb von 7 Tagen nach dem Lauf sämtliche Markierungen und allenfalls liegendegebliebene Abfälle eingesammelt werden.

Allgemeine Informationen, Adressen ...



Ausschnitt aus der OL-Karte «Roggehuse» mit dazugehörigem Merkblatt. Da die Sperrgebiete (= rot schraffiert) ändern können, werden sie nicht auf der Karte eingedruckt, sondern separat auf einer Fotokopie der Karte abgegeben.

später auch der Aargauer Waldwirtschaftsverband hinzu. Anfang 1995 wurde schliesslich eine neue Vereinbarung in Kraft gesetzt.

Die Vereinbarung regelt im wesentlichen drei wichtige Bereiche:

- Erstens werden Orientierungsläufe während der Setz- und Aufzuchtzeit der Rehe eingeschränkt. Von Mitte April bis Mitte Juni sind Wettkämpfe nur noch in genügend grossen, namentlich erwähnten Wäldern möglich. Während drei Wochen im Mai besteht sogar ein allgemeines Durchführungsverbot für Orientierungsläufe mit mehr als 150 Teilnehmenden.
- Zweitens wird die Ausscheidung von Wildruhezonen geregelt. Diese werden

mit den betroffenen Jagdgesellschaften bereits abgesprochen, wenn eine OL-Karte erstellt wird. Die festgelegten Sperrgebiete sind dabei für alle Kartenbenützer verbindlich, d. h. sie gelten nicht nur für Wettkämpfe, sondern auch für Trainingsläufe.

- Drittens legt die Vereinbarung fest, wie, wann und an wen die Orientierungsläufe gemeldet werden müssen (Meldepflicht). Vor allem aus Interesse an diesen Daten hat sich der Waldwirtschaftsverband an der Vereinbarung beteiligt.

Zusätzlich zu diesen drei materiellen Schwerpunkten sieht die Vereinbarung in den Durchführungsbestimmungen ein Schlichtungsverfahren vor. Bei Streitig-

keiten wird ein Schiedsgericht einberufen, welches aus Vertretern der drei Vertragsparteien besteht. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, trifft das Schiedsgericht eine verbindliche und endgültige Entscheidung. Es verfügt zudem über eine Bussenkompetenz, welche von 100 bis 5000 Franken reicht.

Umsetzung und Kontrolle

Damit die auf Verbandsebene erarbeitete Vereinbarung nicht bloss Papier bleibt, bedarf es einer wirkungsvollen Umsetzung. Als wichtiges Instrument wurde die Abgabe von Merkblättern beim Verkauf von OL-Karten gewählt. Ein



Foto: L. Jenzer

Verbesserung der Verständigung: Behördenvertreter, Waldeigentümer und Jäger lassen sich anlässlich einer OL-Veranstaltung über den OL-Sport informieren.

solches Merkblatt enthält für das betreffende Gebiet die aktuellen Wildruhezeiten sowie weitere wichtige Bestimmungen (vgl. Beispiel).

Obwohl die Vereinbarung rechtlich nur zwischen den drei Vertragspartnern greift, ist über den Kartenverkauf auch eine gewisse Kontrolle von Dritten (Pfadfinder, Schulen usw.) möglich. Gerade im Hinblick auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Jägern und Waldeigentümern liegt es durchaus im Interesse der Orientierungsläufer, dass sich alle Kartenbenützer an die ausgehandelten «Spielregeln» halten. Ob dies tatsächlich geschieht, obliegt der Kontrolle durch die jeweils betroffenen Jagdgesellschaften.

Nicht zuletzt bilden die Merkblätter aber auch eine gute Möglichkeit zur Sensibilisierung der Orientierungsläufer für den Lebensraum Wald.

Erste Erfahrungen

Im Zusammenhang mit den Schweizer Staffel-OL-Meisterschaften vom Juni 1996 konnten erste praktische Erfahrungen mit der Vereinbarung gesammelt werden. Nachdem sich im Vorfeld der Veranstaltung die Organisatoren mit der lokalen Jagdgesellschaft nicht über die

Durchführung einigen konnten, wurden Vertrauensleute beider Verbände eingeschaltet. Dank der bestehenden Vereinbarung mit ihren detaillierten Bestimmungen wurde schliesslich eine Lösung gefunden. Die Durchführung der Veranstaltung war möglich, ein Rechtsstreit konnte verhindert werden.

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenvertretern hat sich die Vereinbarung somit bewährt. Wie sie sich auf den Schutz des Wildes auswirken wird, dürfte weitaus schwieriger zu beurteilen sein. Die Orientierungsläufer bilden nämlich nur einen «Störfaktor» aus der gesamten Menge der Waldbenützer. Für den Aargauer Jagdschutzverein ist die Vereinbarung jedoch wegweisend, um auch mit andern Erholungssuchenden ins Gespräch zu kommen.

Vereinbarung kommt kantonalem Waldgesetz zuvor

Die von den drei Interessenvertretern ausgehandelte, privatrechtliche Vereinbarung hat auch Auswirkungen auf das kantonale Waldgesetz, welches im Juli vom Grossen Rat verabschiedet wurde.

Für grosse Veranstaltungen im Wald

besteht gemäss Gesetzesentwurf grundsätzlich eine Bewilligungspflicht. Der Regierungsrat regelt das Verfahren, wobei er für bestimmte Veranstaltungen lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen kann. In seiner Botschaft zum kantonalen Waldgesetz erwähnt der Regierungsrat als Beispiel insbesondere den Orientierungslauf.

Mit ihrer Vereinbarung haben der Jagdschutzverein, der Waldwirtschaftsverband sowie der OL-Verband gezeigt, dass unter den Interessenvertretern Einvernehmen besteht. Ein Handlungsbedarf auf gesetzlicher Ebene wird dadurch klein.

Ausblick

Die knapp zehnjährige Zusammenarbeit von Interessenvertretern verschiedener Herkunft hat sich bewährt. Obwohl sich die Vorstellungen betreffend Waldbenützung teilweise stark widersprechen, konnten viele Probleme untereinander gelöst werden. Jahrelange Kontakte und ein ständiger Dialog sind dabei von grosser Bedeutung. □

Seit über 50 Jahren werden in der Schweiz regelmässig Orientierungsläufe durchgeführt. Ab Mitte der 70er Jahre wurde die Naturverträglichkeit dieser Sportart insbesondere von seiten der Jagdgesellschaften zunehmend in Frage gestellt. Der Schweiz. OL-Verband (SOLV) hat deshalb die Auswirkungen des Orientierungslaufes auf Pflanzen und Wildtiere wissenschaftlich untersuchen lassen. Die 1991 abgeschlossene Studie «Einfluss des Orientierungslaufes auf Fauna und Flora» wurde vom schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) und vom Buwal finanziell unterstützt und in einer Kommission begleitet. □